



## Informationen – kurz und bündig

## Beratungsbesuche

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, **müssen** in den Pflegegraden 2 und 3 einmal halbjährlich sowie in den Pflegegraden 4 und 5 einmal vierteljährlich einen Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen.

Dieser Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen pflegerischen Versorgung und der regelmäßigen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden.

Der Beratungsbesuch kann von einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst erbracht werden.

Die Kosten für einen solchen Beratungsbesuch trägt die zuständige Pflegekasse.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können halbjährlich einmal einen solchen Beratungsbesuch abrufen.

Pflegebedürftige, die ambulante Pflegesachleistungen von einem Pflegedienst beziehen, können ebenfalls halbjährlich einmal einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Stand 22.7.2019

## Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7,74196 Neuenstadt
Martina Wißmann 07139 90324
iav-neuenstadt@web.de